



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

## **Gebührenordnung der Kindertagesstätte Smile**

Gemäß § 11 der Satzung gibt sich der Verein Smilee.V. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2010 und mit der Änderung durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2014 folgende Gebührenordnung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins Smile e.V.

### **§ 2 Elternbeitrag Kindertagesstätte Smile**

Aktuell ist der Verein an die folgende Gebührenvorgabe für das Betreuungsangebot durch den Magistrat der Stadt Dreieich gebunden:

Ganztagsbetreuung	(bis 17:00):	360,- Euro monatlich
Ganztagsbetreuung	(bis 15:00):	288,- Euro monatlich
Halbtagsbetreuung	(bis 13:00):	216,- Euro monatlich

Sollte eine Gebührenvorgabe durch den Magistrat der Stadt Dreieich entfallen, sind die Gebühren für das Betreuungsangebot so zu erheben, dass sie die Gesamtkosten des Betreuungsbetriebes decken. Hierbei sind städtische und sonstige Zuschüsse zum Betreuungsbetrieb von Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag Verein Smile e.V.**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 40,00 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Beitrag verpflichten.

### **§ 4 Aufnahmegebühr Kindertagesstätte Smile**

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung fallen keine Gebühren an.

### **§ 5 Sonstige Gebühren Kindertagesstätte Smile**

Monatlich sind für den Aufenthalt in der Kita pro Kind folgende Gebühren zu entrichten:

Verpflegungspauschale: 75,- Euro Halbtags/Ganztags  
(Frühstück, Mittagessen, Snack, Getränke)

Die Verpflegungspauschale ist aus Planungsgründen in jedem Monat voll zu bezahlen auch dann, wenn das Kind bereits vor dem Mittagessen abgeholt wird, im Urlaub oder erkrankt ist.

## **§ 6 Fälligkeit**

1. Der Elternbeitrag und die sonstigen Gebühren (Verpflegungspauschale) werden jeweils zum 15. eines Monats per Lastschrift eingezogen.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins Smile e.V. werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
3. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, ist dennoch der volle Jahresbeitrag sofort nach Eingang des Aufnahmeantrages bzw. nach Abschluss des Betreuungsvertrages fällig.
4. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit vereinbartem Betreuungsbeginn wird der Beitrag für den ersten Betreuungsmonat fällig. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Betreuungsbeginn in die Einrichtung, wird der Platz zum nächst möglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Der bereits geleistete Beitrag wird nicht zurückerstattet.
5. Die Betreuungskosten sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte durch Ferien, Feiertage, ärztliche oder behördliche Anordnung, epidemisch auftretenden Krankheiten sowie höherer Gewalt weiterzubezahlen.
6. Die Betreuungskosten sind auch bei Erkrankung des Kindes oder sonstigem Verzicht auf Inanspruchnahme der für das Kind vereinbarten Betreuungszeiten seitens der Eltern zu zahlen.
7. Die Einrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen außerplanmäßig geschlossen werden. Ist die Schließung von der Leitung der Einrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, wird das anteilige Entgelt für die ausgefallenen Betreuungszeiten rückerstattet; in allen anderen Fällen scheidet eine Rückerstattung aus.

## **§ 6 Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins Smile e.V. wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
2. Ebenso werden die Aufnahmegebühr, der Elternbeitrag sowie die sonstigen Gebühren nach Erteilung der Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Sollte eine Abbuchung des Betrages trotz Lastschrifteinzug aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, werden die zusätzlich anfallenden Gebühren dem Mitglied weiterbelastet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde aufgrund der durch die Stadt Dreieich am 19.06.2018 beschlossenen Anpassung der „Kostenbeitragssatzung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich“ überarbeitet. Gemäß § 8 „Änderung der Beitragsordnung“ wurden diese Änderungen durch Beschlussfassung des Vorstands Smile am 18.07.2018 bestätigt.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft und löst die vorhergehende Fassung vom 09.02.2016 ab.

## **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die sich aus der Gebührenordnung der Stadt Dreieich oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ergeben. Diese Anpassungen sind durch Vorstandsbeschluss möglich, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dreieich, den 18.07.2018

Smile e.V.  
Der Vorstand